



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66.20

Datum: 18. AUG. 2021

Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden – Kosten für Gutachten, Untersuchungen und Prüfungen
AF1572/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt, d. h. hier zu einem konkreten Gutachten oder einer konkreten Untersuchung, auf die Information über die zu erwartenden finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für sämtliche Gutachten und Untersuchungen (und Prüfungen) gerichtet, die in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Waldschlößchenbrücke zu erstellen sind. Dabei wird die Anfrage zeitlich allein durch den Zeitpunkt der Fragestellung eingegrenzt. Diese allein vom Willen des Fragestellers abhängige Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zwar handelt es sich bei der Waldschlößchenbrücke um einen konkreten Ort, jedoch sind hierzu unterschiedlichste Gutachten zu erstellen bzw. unterschiedlichste, voneinander unabhängig durchführbare Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen. Allein die Relevanz für die Rechtmäßigkeit dieses Verkehrsprojekts vermittelt m. E. noch keine hinreichende inhaltliche Verbindung zwischen den erfragten voraussichtlichen finanziellen Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen und jedenfalls nicht zwischen diesen Maßnahmen und dem gewählten Stichtag.

Im Übrigen ist die Frage nicht auf Auskunft über eine in der Stadtverwaltung vorliegende Tatsacheninformation gerichtet, sondern verlangt eine Prognose bzw. stellt sich als Auftrag zur Prüfung und Bewertung von hypothetischen Sachverhalten dar („voraussichtliche Kosten“) dar. Derartige Aufträge können indes nicht in Frageform gekleidet werden, sondern bedürften einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss.

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer bisherigen Anfragen seit mindestens 2014 zur Kostenentwicklung bei dieser Brücke und seit 2018 zu den voraussichtlichen Kosten für Gutachten und Untersuchungen in Folge des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zu dieser Brücke zu vielen verschiedenen Zeitpunkten für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die in Sachsen – mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen – gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist. Exemplarisch sei insoweit nur auf folgende Anfragen verwiesen:

- allgemein: AF3036/14
- speziell zu den Gutachten und Untersuchungen: AF2496/18, AF0091/19, AF3020/19 und AF0745/20

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in zeitlich leicht versetzt und jährlich wiederholt eingereichte Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch wie folgt:

„Mit Urteil vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 3.16) den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 25. Februar 2004 in Gestalt verschiedener Änderungsbescheide für den Bau der Waldschlößchenbrücke in Dresden für rechtswidrig erklärt.

Auf welches Finanzvolumen belaufen sich nach gegenwärtigem Stand die zu erwartenden finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für die in Folge des o. g. Urteils zu erstellenden Gutachten und Untersuchungen?“

Nach gegenwärtigem Stand belaufen sich die zu erwartenden finanziellen Aufwendungen der Landeshauptstadt Dresden für die infolge des o. g. Urteils zu erstellenden Gutachten und Untersuchungen auf circa 240.000 Euro brutto.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert